



«Postalische_Adresse_Empfänger»

Vöcklabruck, 12.07.2023

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Wassergenossenschaft Vornwald, Ottnang am Hausruck, betreibt eine unter der Postzahl 417/3608 im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Vöcklabruck eingetragene Wasserversorgungsanlage auf dem Grst. Nr. 3107, KG Plötzenedt und Gemeinde Ottnang am Hausruck. Für diese Anlage wurde bis dato kein Schutzgebiet ausgewiesen, weshalb nun amtswegig ein Schutzgebiet festgelegt wird.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt):	Gemeindeamt Ottnang am Hausruck (kleines Sitzungszimmer, EG)		
Datum:	Montag, 31.07.2023	Zeit:	13:45 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,

- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Vorhabens:

Die Wassergenossenschaft Vornwald, Ottgang am Hausruck, betreibt eine unter der Postzahl 417/3608 im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Vöcklabruck eingetragene Wasserversorgungsanlage auf dem Grst. Nr. 3107, KG Plötzenedt und Gemeinde Ottgang am Hausruck.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage gegen Verunreinigung oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit ist es notwendig, ein Schutzgebiet gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 festzusetzen.

Da bis dato kein Schutzgebiet festgelegt wurde, wurde der Wassergenossenschaft Vornwald mit Bescheid vom 20.02.2023, BHVBWA-2022-751296/5-Tra, aufgetragen, einen Schutzgebietsvorschlag einzubringen.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines sowie Prüfung durch dem Amtssachverständigen für Hydrogeologie, kann das Schutzgebiet nun amtswegig festgelegt werden.

Das festzulegende Schutzgebiet wird in eine Schutzzone I (Fassungszone) und eine Schutzzone III (weitere Schutzzone) gegliedert werden. Durch das geplante Schutzgebiet sind die Grst. Nr. 3106 und 3107, beide KG Plötzenedt und Gemeinde Ottgang am Hausruck, betroffen.

Der genaue Umkreis des Schutzgebietes ist in dem zur Einsicht aufliegenden Schutzgebietsplan dargestellt.

Sie können in nachstehenden Schutzgebietsplan Einsicht nehmen:

Schutzgebietsplan WG Vornwald
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73494) ➤ Marktgemeindeamt Ottgang am Hausruck, Marktplatz 1, 4901 Ottgang am Hausruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07676 7255-0)

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§§ 10, 11 - 13, 21, 34, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Ottgang am Hausruck
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Linda Steiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.